

65

KOPIE

38

DDr. René LAURER

Rechtsanwalt

Schwarzenbergplatz (Eingang Gußhausstraße 2) · 1040 Wien

Tel.: 504 41 42-0

Code: R 104607

Fax: 504 41 42 43

leec1181.1 - et/960911ber.rh

EINSCHREIBEN

An die

Disziplinarcommission beim

Rechnungshof, Senat III

Dampfschiffstraße 2

1033 Wien

Ul 13.1.96

Zl 61/78-Dis/96

Partei:

Ministerialrat Dipl.Ing. Dr. Wolfgang Lederbauer,
Dominikanerbastei 6
1010 Wien

vertreten durch:

RECHTSANWALT
DDR. RENÉ LAURER
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
1040 WIEN, SCHWARZENBERGPL.
(Eing. Gußhausstraße 2)
TEL: 504 41 42-46 PSK 1575.785

[Handwritten signature]

Vollmacht erteilt

BERUFUNG

1-fach
1 Beilage
(1-fach)

Gegen den Bescheid der Disziplarkommission, Zl 61/78-Dis/96, zugestellt 29. August 1996, erhebe ich in offener Frist

B e r u f u n g

an die Disziplinaroberkommission.

Durch den angefochtenen Bescheid wurden meine Anträge vom 7. Juni 1996 auf Aufhebung der mit Bescheid vom 13. Oktober 1994 verhängten Suspendierung und vom gleichen Tage auf Aufhebung bzw. Verminderung der mit der Suspendierung verbundenen Kürzung des Monatsbezuges und vom 29. Juni 1996 auf Rückzahlung ungerechtfertigt einbehaltenen Bezüge zurückgewiesen.

Die Disziplarkommission geht in ihrem Bescheid von der prinzipiell richtigen Fragestellung aus, ob sie den Antrag wegen entschiedener Sache im Sinne des § 68 Abs 1 AVG zurückzuweisen hat, oder ob ein neuer Sachverhalt vorliegt, der ein meritorisches Eingehen auf den Antrag erfordert.

Allerdings beurteilt die Disziplarkommission die Rechtslage unrichtig, soweit sei das Vorliegen derselben Verwaltungssache behauptet.

Dieselbe Verwaltungssache (eadem causa) liegt nur vor, wenn ein zeitlich und örtlich identer Sachverhalt Grundlage der neuen Entscheidung sein soll, nicht jedoch wenn der neue Sachverhalt von dem anderen Sachverhalt in einem wesentlichen Punkte abweicht. Da die anzuwendenden Rechtsvorschriften gleich geblieben sind,

ist nur der Sachverhalt dafür maßgeblich, ob dieselbe oder eine andere Angelegenheit vorliegt.

Rein formell liegt schon deswegen ein anderer Sachverhalt vor, weil dem Antrag vom 7.6.1996 eine Erklärung vom 30. Mai 1996 der Partei zugrunde liegt, während im Verfahren, das vorläufig mit dem Bescheid der Disziplinaroberkommission, GZ 24/5-DOK/96, abgeschlossen ist (eine Verwaltungsgerichtshofsbeschwerde ist allerdings anhängig) eine Erklärung vom 21. Dezember 1995 zugrunde lag. Die Disziplinaroberkommission ist damals davon ausgegangen, daß die Bedeutung dieser Erklärung durch das Schreiben der Partei vom 30. Jänner 1996 an den Präsidenten des Rechnungshofes erheblich gemindert, ja beseitigt werde. Dazu hatte die Disziplinaroberkommission ausgesprochen, daß allein an diesem offenkundigen Widerspruch "nämlich, daß eine Erklärung, die ihm tatsächlich für den Zeitraum vom 21.12.1995 bis zum 30. Jänner 1996 zurechenbar sei, richtungsweisend für die disziplinarrechtlich unbedenkliche Gestaltung seiner (des Berufungswerbers) Teilnahme am Wirtschaftsleben sei, jeder Versuch **scheitere**, sich mit den **einschlägigen Argumenten auseinanderzusetzen**".

Da nunmehr eine inhaltlich und formell andere Erklärung vorliegt, hätte sich die Disziplinarkommission jedenfalls mit dieser auseinanderzusetzen gehabt und nicht sich auf den Standpunkt zurückziehen dürfen, daß entschiedene Sache vorliegt, zumal ja die Berufsbehörde wegen der befristeten Wirkung der Erklärung vom 12.12.1995 jede inhaltliche Auseinandersetzung vermied. In diesem Zusammenhang hat allerdings die Disziplinaroberkommission zusätzlich gemeint, daß Ereignisse gegen Ende des Jahres 1994 Gefahrenmomente für wesentliche

dienstliche Interessen des Rechnungshofes und für dessen Ansehen, die bei Weiterverwendung des Beschuldigten vor Klärung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe drohen, in sich bergen und dementsprechend unzuverlässig folglich seine (des Berufungswerbers) Wohlverhaltenszusagen für die Zukunft eingeschätzt werden müsse.

Geht man von dieser Auffassung aus, so muß die Erklärung vom 30. Mai 1996 inhaltlich überprüft werden und dazu seitens der Disziplinarbehörde festgestellt werden, ob diese Erklärung ebenfalls mangelndes Vertrauen der Disziplinarbehörde in künftiges Wohlverhalten bewirken müsse.

Dazu wäre es aber notwendig gewesen, sich ein Urteil über den Inhalt der Erklärung und über die nunmehrige Persönlichkeit der Partei zu bilden. Dieses Urteil hätte nur in der Richtung ausfallen können, daß nunmehr ein geändertes Bild von der Partei vorliegen muß. Einerseits wird nicht mehr auf ein mit dem Leiter der Dienstbehörde "abgestimmtes" Verhalten rekurriert, sondern lediglich auf Auffassung der Disziplinarkommission und des Leiters der Dienstbehörde. Unter dieser Voraussetzung kann keinesfalls gesagt werden, daß die seinerzeit von der Disziplinaroberkommission, wenn auch nur vorläufig entschiedene Frage identisch sei mit der Frage, die durch die nunmehrige Erklärung der Partei aufgeworfen wird.

Im übrigen ist auf folgendes zu verweisen:

Für die Beurteilung der Richtigkeit des Bescheides muß man fiktiv davon ausgehen, daß der Partei tatsächlich eine Dienstpflichtverletzung zur Last fällt. Unter dieser

fiktiven Voraussetzung ist es – mangels ausdrücklicher Angabe in § 112 Abs 3 BDG – nicht absurd, davon auszugehen, daß die Kriterien des § 112 Abs 1 BDG für die "vorläufige" Suspendierung auch dafür bestimmend sind, ob eine Suspendierung durch die Disziplinarkommission zu erfolgen hat. Sind diese Umstände weiter existent, so kann die Suspendierung nicht aufgehoben werden, fallen jedoch die Umstände, die für die Suspendierung des Beamten maßgeblich gewesen sind vor Erledigung der Disziplinarsache weg, so ist die Suspendierung von der Disziplinarkommission aufzuheben. Damit zeigt sich auch, daß der Gesetzgeber davon ausgeht, daß die Gründe, die für die Suspendierung bestehen, sozusagen nicht einen ewigen Makel für den Beamten bilden, sondern daß diese Gründe in ihrer zeitlichen Dimension zu beurteilen sind. Dem entspricht auch die ständige Judikatur des VwGH, die etwa im Falle des Übertritts eines suspendierten Beamten in den Ruhestand (zB kraft Gesetzes) von einer Gegenstandslosigkeit der Suspendierung spricht (19.3.1986, 85/09/0251, ÖJZ 1986, 522A). Eine Suspendierung ist aufzuheben, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über einen Aufhebungsantrag eine Suspendierung auf Grund der seinerzeit vorgeworfenen Ereignisse nicht mehr zulässig gewesen wäre. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof auch im Erkenntnis vom 19.11.1976 (Zl 79/75) ausgesprochen, weil er dort ein schon länger zurückliegendes Ereignis (2 Jahre) nicht als hinreichenden Anlaß für eine Suspendierung erkannt hat.

Soweit die Suspendierung damit begründet wird, daß das Ansehen des Amtes gewahrt werden soll, ist unabweislich Voraussetzung einer solchen Suspendierung, daß die dem Disziplinarverfahren zugrunde liegenden Vorwürfe (die zur Last gelegten Disziplinarvergehen) der Öffentlichkeit bekannt und nach wie vor präsent

sind. Ein Ereignis, daß schon länger zurückliegt, schädigt das Ansehen des Amtes dann nicht mehr, wenn darin nicht ein strafgerichtlich zu ahndendes Verhalten liegt, bei dem die Suspendierung allerdings relativ oft auf den Tatbestand der Verhängung der Untersuchungshaft begründet sein kann. In den übrigen Fällen ist ein derartig zurückliegendes Ereignis nicht mehr hinreichend, um eine Suspendierung zu verhängen oder aufrecht zu erhalten. Das Interesse der Öffentlichkeit an derartigen Vorgängen ist erfahrungsgemäß weggefallen, bzw. sind diese Vorgänge der Öffentlichkeit gar nicht mehr präsent.

Daraus ist ersichtlich, daß im vorliegenden Fall der Suspendierungsgrund (Grund der Aufrechterhaltung der Suspendierung), den die Disziplinarkommission für gegeben erachtete, durch Zeitablauf weggefallen ist.

Soweit die Suspendierung auf den Tatbestand einer Verletzung der Interessen des Dienstes gründet, ist auf die schon vorhin angegebene Erklärung zu verweisen. Daraus ergibt sich, daß ein Widerspruch zwischen dem künftigen Verhalten der Partei und den Vorstellungen der Disziplinarkommission bzw. des Leiters der Dienstbehörde ausgeschlossen ist, sodaß die Aufrechterhaltung der Suspendierung gesetzwidrig ist.

Für den Fall, daß über den Bescheidspruch Teil 2) erkannt wird, ist hinsichtlich der Einkommensverhältnisse darauf zu verweisen, daß die Disziplinarbehörde schon deswegen sich im Unrecht befindet, weil die Unterhaltsansprüche der Familienmitglieder gestiegen sind. Soweit die Disziplinarbehörde sich darauf beruft, daß die Ausgaben für das Unternehmen Econtract keinen Einfluß auf die

Entscheidung der Disziplinarbehörde haben können, wird übersehen, daß – wie bereits dargelegt – diese Aufwendungen schon früher getätigt wurden und es sich im wesentlichen darum handelt, die Schulden, die zu Zeiten, als die Partei ohne Suspendierung im Dienst tätig war, zu bestreiten. Im Fall des Konkurses der Partei würden natürlich auch die Unterhaltsgläubiger den Kürzeren ziehen. Ganz allgemein sind die Unterhaltsbeiträge für die Kinder der Partei ständig gestiegen, was darauf zurückzuführen ist, daß der Sohn des Beschuldigten mittlerweile die Reifeprüfung an einer AHS abgelegt hat und daher selbstverständlich einen Anspruch auf Studium hat, zumal er die Matura mit ausgezeichnetem Erfolg abgelegt hat. Es ist vollkommen klar, daß ein Student höhere Unterhaltsforderungen gegenüber seinem Vater hat, als ein Besucher einer AHS. Dies hängt damit zusammen, daß trotz der Unentgeltlichkeit des Universitätsstudiums für dieses wesentliche Lernbehelfe erforderlich sind, die das Budget viel stärker belasten als der Schulunterricht, bei dem die Bücher bis zur 7.Klasse überhaupt unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden und für die 8.Klasse lediglich ein Kostenbeitrag von 200,-- Schilling eingehoben wurde. Schon ab 3.10.1995 wurde rückwirkend der Unterhaltsanspruch der Tochter Andrea auf 6.060,-- Schilling erhöht, sodaß neben der Nachzahlung ($560 \times 11 =$) 6.160,-- Schilling, laufend Unterhalt von 12.060,-- Schilling zu leisten ist, der sich aus den oa Gründen für den Sohn sofort erhöhen wird (vgl blg Beschluß 5 P 2332/95x des BG Innere Stadt Wien vom 1.4.1996).

Daraus folgt, daß auch die Entscheidung über die Beseitigung der mit der Suspendierung verbundenen Kürzung der Monatsbezüge vom 30.Mai 1995 zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag nicht mehr maßgeblich sein kann. Der seinerzeitige zu gewährende Unterhalt ist wesentlich höher als der dem

seinerzeitigen Antrag bzw. Bescheid zugrunde gelegte.

Es ergeht daher der

A n t r a g ,

die Disziplinaroberkommission möge

1. die mit Bescheid vom 13. Oktober 1994 verhängte Suspendierung aufheben,
2. in eventu die mit dieser Suspendierung verbundene Kürzung der Monatsbezüge gänzlich, hilfsweise wenigstens zu 65 % aufheben.

Wien, am 11.9.1996

MR Dipl.Ing.Dr.Wolfgang Lederbauer